

**Öffentliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Sachsenheim für das
Haushaltsjahr 2016**

I.

Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan wird auf Grund von § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hiermit öffentlich bekanntgemacht.

II.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Sachsenheim
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. Januar 2016 folgende

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|------------------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je
Davon | 51.658.900 Euro |
| im Verwaltungshaushalt mit | 42.790.700 Euro |
| im Vermögenshaushalt mit | 8.868.200 Euro |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredit-
aufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen
- Kreditermächtigung - in Höhe von | 0 Euro |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigun-
gen in Höhe von | 15.820.000 Euro |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf
festgesetzt.

5.100.000 Euro

§ 3

Die Stadt Sachsenheim erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer. Die Steuersätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
- Grundsteuer A - auf **395 v. H.**
 - b) für die Grundstücke - Grundsteuer B - auf **395 v. H.**der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf **360 v. H.**
der Steuermessbeträge

III.

Das Landratsamt Ludwigsburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 10. März 2015, Az. 11-902.41, gem. § 121 Abs. 2 GemO, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Gleichzeitig wurde der durch Kredite zu finanzierende Betrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.074.000 € nach § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

IV.

Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 09.05.2016 bis zum 18.05.2015, je einschließlich, bei der Stadtverwaltung, Finanzen, Äußerer Schloßhof 3, Zimmer 2.10, öffentlich aus.

V.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachsenheim, 29.04.2016
Horst Fiedler, Bürgermeister